

-Lesefassung-

Die nachstehende Satzung wurde verkündet im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 37/2024 vom 23.12.2024

**Satzung  
zur Regelung der Wahlwerbung mit Wahlwerbbeständen oder  
Wahlwerbeveranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie  
Grünflächen in der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr.409) und § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980, (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Wahlkampfständen und anderen Wahlwerbeveranstaltungen auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Gemeinde Stuhr anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.  
Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Wahlkampfzeit

Werbe- und Informationsstände von Parteien und Wählervereinigungen sind auf öffentlichen Flächen nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Der Zeitraum der Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet einen Tag vor dem Wahltag.

(2) Erlaubnisinhaber\*innen

Erlaubnisinhaber\*innen der Sondernutzung im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Rat der Gemeinde Stuhr, im Kreistag des Landkreises Diepholz, im Niedersächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten.

Erlaubnisinhaber\*in ist zudem der/die zugelassene Einzelbewerber\*in für die Wahl zur/zum Bürgermeister\*in der Gemeinde Stuhr, zum/zur Landrat/Landrätin des Landkreises Diepholz und Initiator\*innen von Volks- und Bürgerentscheiden.

(3) Wahlkampfstände u. ä.

Wahlkampfstände u. ä. im Sinne dieser Satzung sind transportable Wahlplakate/Aufsteller und andere Gegenstände wie Tische, Stände, Schirme, Podeste oder Bühnen an denen und/oder mithilfe derer Personen Wahlwerbung für eine Organisation, Vereinigung oder Person i.S.v. Abs. 2 betreiben.

Die nachstehende Satzung wurde verkündet im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 37/2024 vom 23.12.2024

### **§ 3**

#### **Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen für die Aufstellung und Nutzung von Wahlkampfständen sowie für die Durchführung sonstiger Wahlwerbeveranstaltungen**

(1) Die Nutzung einer Fläche, die sich im Eigentum der Gemeinde Stuhr befindet, für einen Wahlkampfstand oder eine Wahlwerbeveranstaltung i.S.v. § 2 Abs. 3, ist nur auf Antrag erlaubt.

((2) Der Wahlkampfstand o.ä. i.S.v. § 2 Abs. 3 ist so zu errichten, dass seine Größe oder die Art seiner Aufstellung zu keiner Gefährdung der Sicherheit führt. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass auf Gehwegen und Plätzen eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m verbleibt. Auf Fahrbahnen für Kraftfahrzeuge oder Radwegen dürfen Wahlkampfstände nicht errichtet werden.

(3) Auf Wochenmärkten dürfen Wahlkampfstände errichtet werden, wenn hierfür freie Flächen zur Verfügung stehen, die nicht für Wochenmarktstände vergeben wurden und keine Geh- oder Fluchtwege beeinträchtigt werden. Wahlwerbeflyer dürfen von „Hand zu Hand“ verteilt werden, wenn dies zuvor beantragt wurde.

(4) Verunreinigungen durch Errichtung des Wahlkampfstandes sowie Wahlkampfmittel sind durch die jeweilige parteiverantwortliche Person unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

### **§ 4**

#### **Antragspflicht**

(1) Die Aufstellung von Wahlkampfständen o.ä. i.S.v. § 2 Abs. 3 im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Beantragung bei der Gemeindeverwaltung Stuhr. Die Errichtung von Wahlkampfständen oder die Durchführung einer Wahlwerbeveranstaltung auf öffentlichen Flächen kann untersagt werden, wenn hierdurch die Sicherheit gefährdet wird; u.a. auch dadurch, weil ein/e andere/r Erlaubnisinhaber\*in zur selben Zeit und an dem selben Ort bereits die Aufstellung eines Wahlkampfstandes o.ä. i.S.v. § 2 Abs. 3 beantragt hat.

(2) Die Gemeinde Stuhr erteilt auf Antrag gemäß § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung von Wahlkampfständen o. ä.. Für Flächen, die keine öffentlichen Verkehrsflächen sind, erfolgt eine Erlaubnis, ggf. bei Bedarf unter Auflagen.

(3) Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig, mindestens 7 Tage vorher, einzureichen.

### **§ 5**

#### **Verantwortlichkeiten sowie Entfernen/Beseitigen von Wahlwerbung**

(1) Für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Aufstellung eines Wahlkampfstandes o.ä. i.S.v. § 2 Abs. 3 und für die fristgerechte Entfernung sind die Erlaubnisinhaber\*innen verantwortlich.

(2) Für alle etwaigen Schäden, die durch die Ausübung des Nutzungsrechtes entstehen,

-Lesefassung-

Die nachstehende Satzung wurde verkündet im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 37/2024 vom 23.12.2024

haftet der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin. Die Gemeinde Stuhr ist von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht geltend gemacht werden, freizuhalten.

**§ 6  
Gebühren und Kosten**

Nutzungen im Zuge von Wahlwerbung sind gebührenfrei.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 am Wahltag einen Wahlkampfstand o.ä. i.S.v. § 2 Abs. 3 betreibt
2. die Sicherheit i.S.v. § 3 Abs. 2 und 3 gefährdet,
3. Verunreinigungen oder Wahlkampfmittel unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung nicht gem. § 3 Abs.5 entfernt oder
4. gegen die Antragspflicht gem. § 4 verstößt, bzw. entgegen einer Untersagung einen Wahlkampfstand o.ä. i.S.v. § 2 Abs. 3 errichtet oder eine Wahlwerbeveranstaltung durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuhr, den 11.12.2024

Stephan Korte  
Bürgermeister